

Stephanie Krisper
für das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Stopp aller Abschiebungen in menschenrechtswidrige Umstände im Zusammenhang mit der Dublin II- Verordnung

EMPFEHLUNGEN AUS MENSCHENRECHTLICHER PERSPEKTIVE

*Nach Ansicht des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte bewirkt das **Dublin-System** eine **extrem unfaire Lastenverteilung der EU-Mitgliedstaaten** und führt daher zu mannigfachen Verletzungen der Menschenrechte. Es besteht daher ein dringender Bedarf, es **grundlegend zu überdenken**.*

Das Dublin-System bewirkt insofern eine ungerechte Mehrbelastung der EU-Randstaaten, als diese für die Überprüfung von Asylanträgen hauptverantwortlich gemacht werden. Das Abkommen diene augenscheinlich dem Interesse der Kernländer der EU, sich vor Flüchtlingswellen zu schützen. Jetzt, wo die desaströsen Zustände in den überforderten EU-Randländern bekannt sind, ist es traurige Tatsache, dass EU-Mittel nicht für direkte Hilfeleistung und Verbesserung der Bedingungen in den Auffanglagern verwendet, sondern in die Errichtung neuer Internierungslager und personelle Aufstockung bei der Grenzüberwachung investiert werden. Die EU gibt mittlerweile zwanzigmal mehr Geld für die Grenzüberwachung als für die Versorgung der Flüchtlinge aus.¹ Dies ist umso beschämender, als einige Länder in Asien und im Nahen Osten jährlich mehr Asylanträge erhalten als alle 27 EU-Mitgliedsstaaten zusammen genommen.²

*Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte hält eine **gerechte Aufteilung der Asylverfahren** und Aufnahme von AsylwerberInnen zwischen den EU-Ländern sowie die Schaffung einer **gemeinsamen Asylbehörde** für eine einheitliche Entscheidungsfindung für die einzige Lösung, menschenrechtskonforme Zustände herzustellen. Dies wäre mit ein Schritt, Europa nicht zu einer Festung verkommen zu lassen, sondern als Friedensprojekt im Sinne der Menschenwürde Ernst zu nehmen.*

***Bis zur Umsetzung dieser Reform sind alle Rücküberstellungen** von AsylwerberInnen in jene EU-Länder einzustellen, in denen auf AsylwerberInnen menschenrechtswidrige Umstände bzw. Asylverfahren warten.*

Aktuell sind von Dublin II-Überstellungen nach Ungarn zwei RefugeeCamp-Aktivisten aus Pakistan betroffen, die am 21.1.2013 verhaftet worden waren. Hussain Mazar wurde am Morgen des 5. Februar nach Ungarn gebracht, Mohammed Abdsallam ist ebenfalls akut von einer Überstellung am 7. Februar bedroht.

Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte unterstützt die Forderung des RefugeeProtestCampVienna nach dem Stopp von Abschiebungen im Zusammenhang mit der Dublin II-Verordnung.

¹ ProAsyl, <http://www.european-circle.de/machtpolitik/meldung/datum/2012/05/25/eine-schande-fuer-europa.html>.

² UNHCR, 'Global Trends 2011. A Year of Crises.' <http://www.unhcr.org/4fd6f87f9.html>.

WAS IST DIE DUBLIN II-VERORDNUNG?

Die Dublin II-Verordnung³ regelt die Zuständigkeit der EU-Länder für Asylverfahren: das EU-Land, in dem eine Person ihren ersten Asylantrag stellt, ist für ihr Asylverfahren zuständig.

WAS BEDEUTET DIE DUBLIN II-VERORDNUNG FÜR FLÜCHTLINGE?

Menschenrechtswidrige Zustände...

Im „Dublin“-Land können sehr wohl menschenrechtswidrige Zustände herrschen: dies kann an den Lebens- oder Anhaltebedingungen liegen, es kann aber auch das Asylverfahren für die geflüchtete Person – gemessen insbesondere an der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention – so unzugänglich oder mangelhaft sein, dass ihm/ihr Kettenabschiebung bis ins Herkunftsland droht.

Bis zu ihrer Mutation zu einem sicheren „Dublin“-Staat durch ihren EU-Beitritt im Jahre 2004 waren z.B. die Slowakei, die Tschechische Republik, Polen, Estland, Litauen, Lettland, Ungarn und Slowenien hinsichtlich ihrer Sicherheit für Flüchtlinge umstritten.⁴ Besonders alarmierend waren die dramatisch unterschiedlichen Anerkennungsraten hinsichtlich tschetschenischer Flüchtlinge⁵ in diesen neuen EU-Ländern, die als Randländer besonders oft für Asylverfahren zuständig sind. Aber auch in Griechenland, dem Nadelöhr der Festung Europa, sind die Zustände dramatisch: 2011 flüchteten allein über die türkische Grenze 55.000 Personen nach Griechenland.⁶ Manfred Nowak, einer der beiden Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, beschrieb seine Wahrnehmungen während einer Mission als UNO-Sonderberichterstatter für Folter folgendermaßen: Die Haftbedingungen in völlig überfüllten Polizeistationen oder speziellen Migrationshaftstellen waren unmenschlich. Menschen wurden in schmutzigen Zellen auf engstem Raum zusammengepfercht, bei katastrophalen sanitären Bedingungen. Die Gefangenen hatten kaum jemals die Möglichkeit, ihre Zellen zu verlassen und sich zu bewegen. Außerdem litten viele der Gefangenen aufgrund der beschriebenen Haftbedingungen unter gesundheitlichen oder psychischen Problemen, die nicht ausreichend behandelt wurden.⁷

³ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Unterzeichnerstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

⁴ Der damalige UNO-Hochkommissär für Flüchtlinge, Ruud Lubbers, warnte den Rat der EU für Justiz und Inneres: "A decade ago they had no asylum systems at all. What is going to happen if thousands of extra asylum-seekers are sent back to them from the inner EU countries?", Healy, Alison, 'Warning by UN Commissioner on Asylum Regulations', *Irish Times*, 23 January 2004.

⁵ UNHCR, 'Asylum levels and trends in industrialized countries, 2005 overview of asylum applications lodged in Europe and non-European industrialized countries in 2005, 17 March 2006, <http://www.unhcr.org/44153f592.pdf>; UNHCR, '2005 Global refugee trends. Statistical overview of populations of refugees, asylum-seekers, internally displaced persons, stateless persons, and other persons of concern to UNHCR', 9 June 2006.

⁶ UNHCR 'United Nations High Commissioner for Refugees- Office in Greece Contribution to the dialogue on migration and asylum', http://www.unhcr.gr/fileadmin/Greece/News/2012/positions/2012_Migration___Asylum_EN.pdf

⁷ Siehe Presseaussendung 'UN Special Rapporteur on Torture presents preliminary findings on his Mission to Greece' und seinen Bericht U.N. Doc. A/HRC/16/52/Add.4, 21.4.2011, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/129/68/PDF/G1112968.pdf?OpenElement>, Council of Europe, 'Report to the Government of Greece on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 27 August to 9 September 2005', CPT/Inf (2006) 41, Austrian Red Cross and Caritas, "The Situation of Persons Returned by Austria to Greece under the Dublin Regulation. Report on a Joint Fact-Finding Mission to Greece (May 23rd - 28th 2009)", August 2009 Human Rights Watch, "Greece: Unsafe and Unwelcoming Shores", October 2009; - UNHCR, Observations on Greece as a country of asylum, December 2009; Amnesty International, "The

SCHRIFTENREIHE DES BIM ZU DEN FORDERUNGEN DES REFUGEE PROTEST CAMP
STOPP ALLER ABSCHIEBUNGEN IN MENSCHENRECHTSWIDRIGE UMSTÄNDE
IN ZUSAMMENHANG MIT DER DUBLIN II-VERORDNUNG

Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar der EU, erklärte schließlich im September 2010, dass sich die Dublin II-Verordnung auf die falsche Annahme stützt, dass die geltenden nationalen Asylsysteme in Europa alle ähnlich hohe Standards zum Schutz von Flüchtlingen bieten, und daher eine notwendige Reform in „einer gründlichen Überarbeitung der nicht funktionierenden Dublin II-Verordnung in der Europäischen Union“ bestehe.⁸

Doch weiterhin betreten Flüchtlinge, die auf der Suche nach Schutz nach Europa kommen, mit dem ersten EU-Land die „Asylotterie“ des Dublin-Systems. So landen viele Flüchtlinge in der EU in einer Sackgasse – etwa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Somalia, die in Ungarn zu Obdachlosen gemacht werden und auf der Straße um Essen betteln müssen; Bootsflüchtlinge aus Nordafrika, die auf Malta landen und dort umgehend eingesperrt und unter menschenunwürdigen Haftbedingungen monatelang festgehalten werden; afghanische Flüchtlinge, die in Griechenland nicht einmal erreichen können, dass ihr Asylgesuch auch nur gehört wird; Flüchtlinge in Italien, für die es dort so wenige Aufnahmeplätze gibt, dass die meisten auf der Straße, in Abbruchhäusern oder Baracken leben müssen.⁹

...fast unmöglich zu beweisen für den/die AsylwerberIn

Trotz dieser Realität wurde es in den Asylverfahren der meisten Länder den AsylwerberInnen fast unmöglich gemacht, die durch Dublin geschaffene Sicherheitsannahme des zuständigen EU-Landes durch Beweise zu widerlegen, müssen sie doch nachweisen, dass sie im Falle einer Abschiebung persönlich von einer menschenrechtswidrigen Behandlung bedroht wären.

In Österreich judiziert der Asylgerichtshof weiterhin regelmäßig: „Es bedarf [...] eines im besonderen Maße substantiierten Vorbringens und des Vorliegens besonderer vom Antragsteller bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, um die grundsätzliche europarechtlich gebotene Annahme der „Sicherheit“ der Partnerstaaten der Europäischen Union als einer Gemeinschaft des Rechts im individuellen Fall erschüttern zu können. [...] Es trifft zwar ohne Zweifel zu, dass Asylwerber in ihrer besonderen Situation häufig keine Möglichkeit haben, Beweismittel vorzulegen (wobei dem durch das Institut des Rechtsberaters begegnet werden kann), und dies mitzubeachten ist (VwGH, 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949). Diese Tatsache kann aber nicht pauschal dazu führen, die vom Gesetzgeber - im Einklang mit dem Unionsrecht - vorgenommene Wertung [...] überhaupt für unbeachtlich zu erklären [...]“¹⁰

...letztendlich bestätigt vom EGMR und EuGH

Am 21. Jänner 2011 äußerte sich der EGMR in *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* zur Dublin II-Verordnung. Er verurteilte die Überstellung eines afghanischen Asylwerbers von Belgien¹¹ nach Griechenland, weil dort die Lebens- und Haftbedingungen menschenunwürdig und das Asylsystem

Dublin II Trap: transfers of Dublin Asylum Seekers to Greece”, March 2010; National Commission for Human Rights (Greece), “Detention conditions in police stations and detention areas of aliens”, April 2010; Amnesty International, “Irregular migrants and asylum-seekers routinely detained in substandard conditions”, July 2010.

⁸ Straßburg, 22.09.2010 Kommentar, http://commissioner.cws.coe.int/tiki-view_blog_post.php?postId=80.

⁹ “Flüchtlinge im Labyrinth, Die vergebliche Suche nach Schutz im europäischen Dublinsystem”,

http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/Broschuere_Dublin_April_2012_WEB.pdf.

¹⁰ Siehe z.B. Urteil vom 14.1.2013, GZ S23 431473-1/2012,

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT_20130114_S23_431_473_1_2012_00&ResultFunctionToken=f0f45a20-4abc-4c16-aaa7-31a2e5cf4565&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=S*&VonDatum=01.07.2008&BisDatum=05.02.2013&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=effet+utile.

¹¹ http://diepresse.com/home/politik/eu/627163/Asylpolitik-wackelt_EULand-nach-Abschiebung-verurteilt.

SCHRIFTENREIHE DES BIM ZU DEN FORDERUNGEN DES REFUGEE PROTEST CAMP
STOPP ALLER ABSCHIEBUNGEN IN MENSCHENRECHTSWIDRIGE UMSTÄNDE
IN ZUSAMMENHANG MIT DER DUBLIN II-VERORDNUNG

dysfunktional seien. Außerdem definierte er die Verpflichtungen eines Mitgliedstaats, der Überstellungen vornimmt. Am 13.01.2012 erteilte der EGMR einen Abschiebestopp für einen sudanesischen Asylwerber von Österreich nach Ungarn und lieferte damit einen weiteren Beweis dafür, dass das Dublin-System sich auf unhaltbare Annahmen stützt.

Der EuGH bestätigte in seinem Urteil vom 21.12.2011 die Unzulässigkeit von Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland unter der Dublin II-Verordnung.¹²

Letztendlich hätten die Mitgliedstaaten schon 2009 aufgrund ihrer Kenntnis der zur Verfügung stehenden Berichtslage (Berichte von internationalen Organisationen, NGOs usw.) von Überstellungen nach Griechenland absehen müssen.¹³ Zwar verpflichten die Entscheidungen des EGMR formal nur die verurteilten Staaten zu deren Befolgung und Umsetzung, doch laufen auch alle anderen EU-Staaten Gefahr verurteilt zu werden, wenn sie weiterhin nach Griechenland bzw. Ungarn abschieben. Auch in anderen Dublin-Staaten sind die Asylbehörden nun gefordert, sowohl früher als auch rascher Bedenken an der menschen- und EU-rechtskonformen Behandlung nachzugehen. Der EuGH dazu: „Es obliegt nämlich den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, wenn ihnen nicht verborgen geblieben sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber ernstlich und erwiesenermaßen Grund zu der Annahme geben, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung [...] ausgesetzt zu werden.“¹⁴

DUBLIN SOLLTE AUSGESETZT UND FUNDAMENTAL REFORMIERT WERDEN

Nach Auffassung des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte bewirkt das **Dublin-System** eine **extrem unfaire Lastenverteilung der EU-Mitgliedstaaten**, was mannigfache Menschenrechtsverletzungen von Flüchtlingen zur Folge hat, weswegen es **grundlegend überdacht werden muss**. Neufassungen der Dublin-VO und der EU-Asylrichtlinien wurden bzw. werden zwar gerade angenommen, sind aber weit davon entfernt, gute einheitliche Standards herzustellen, welche die Grundvoraussetzung für ein EU-weit einheitliches Asylverfahren wären.

Das Dublin-System bewirkt insofern eine ungerechte Vielfachbelastung der EU-Randstaaten, als diese für die Überprüfung von Asylanträgen hauptverantwortlich gemacht werden. Das Abkommen diene augenscheinlich dem Interesse der Kernländer der EU, sich vor Flüchtlingswellen zu schützen. Jetzt, wo die desaströsen Zustände in den überforderten EU-Randländern bekannt sind, ist es traurige Tatsache, dass EU-Mittel nicht für direkte Hilfeleistung und Verbesserung der Bedingungen in den Auffanglagern verwendet werden, sondern in die Errichtung neuer Internierungslager und personelle Aufstockung bei der Grenzüberwachung investiert werden. Die EU gibt mittlerweile zwanzigmal mehr Geld für die Grenzüberwachung als für die Versorgung der Flüchtlinge aus.¹⁵ Dies ist umso beschämender, als einige Länder in Asien und im Nahen Osten jährlich mehr Asylanträge erhalten als alle 27 EU-Mitgliedsstaaten zusammen genommen.¹⁶

¹² verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10,
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=117187&pageIndex=0&doclang=DE&mode=doc&dir=&occ=first&part=1&cid=785205>.

¹³ EuGH, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10,
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=117187&pageIndex=0&doclang=DE&mode=doc&dir=&occ=first&part=1&cid=785205>.

¹⁴ EuGH-Pressemeldung.

¹⁵ ProAsyl, <http://www.european-circle.de/machtpolitik/meldung/datum/2012/05/25/eine-schande-fuer-europa.html>.

¹⁶ UNHCR 'Global Trends 2011. A Year of Crises.' <http://www.unhcr.org/4fd6f87f9.html>.

SCHRIFTENREIHE DES BIM ZU DEN FORDERUNGEN DES REFUGEE PROTEST CAMP
STOPP ALLER ABSCHIEBUNGEN IN MENSCHENRECHTSWIDRIGE UMSTÄNDE
IN ZUSAMMENHANG MIT DER DUBLIN II-VERORDNUNG

Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte hält eine **gerechte Aufteilung der Asylverfahren** und Aufnahme von AsylwerberInnen zwischen den EU-Ländern sowie die Schaffung einer **gemeinsamen Asylbehörde** für eine einheitliche Entscheidungsfindung für die einzige Lösung, menschenrechtskonforme Zustände herzustellen. Dies wäre mit ein Schritt, Europa nicht zu einer Festung verkommen zu lassen, sondern als Friedensprojekt im Sinne der Menschenwürde Ernst zu nehmen.

Bis zur Umsetzung dieser Reform sind **alle Rücküberstellungen** von AsylwerberInnen in jene EU-Länder **einzustellen**, in denen auf AsylwerberInnen menschenrechtswidrige Umstände bzw. Asylverfahren warten.

In der Schriftenreihe des BIM erscheinen Beiträge zu den Forderungen des Refugee Protest Camp zu den Forderungen der Geflüchteten und ihrer UnterstützerInnen: Als menschenrechtliche Argumentationsgrundlage und Aufforderung an PolitikerInnen, in Verhandlungen mit den Protestierenden zu einer Verbesserung der Situation von Flüchtlingen in Österreich und Europa beizutragen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://bim.lbg.ac.at/de>

Die Texte der BIM Schriftenreihe sind urheberrechtlich geschützt, dürfen aber bei Zitierung der AutorInnen und des Instituts in unveränderter Form veröffentlicht oder weiterverbreitet werden.